

Definition und rechtliche Grundlagen

Gem. § 22 Abs.1 SGB VIII müssen Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllen, dessen Ziel es ist, die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Kinder müssen lernen, mit Risiken und Gefahren umzugehen und diese einschätzen zu können. Dabei gilt das individuelle Recht eines jeden Kindes auf Förderung und Entwicklung (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu benötigen Kinder Herausforderungen und Zuspruch, Vertrauen und Rückzugsorte, um Entwicklung positiv gestalten zu können. Dabei ist die Aufsichtspflicht durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen grundsätzlich zu wahren und in ihrer Ausführung situationsbedingt anzupassen.

Für die pädagogischen Mitarbeiter*innen ist somit in jeder Situation eine Aushandlung zwischen Aspekten der Selbstständigkeitserziehung und der Sicherheit vorzunehmen, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände.

Aufsichtspflicht ist ...

- **von pädagogischen Mitarbeiter*innen zu führen**
- **immer in Verbindung mit Abwägungen zu bewerten**
- **situationsbezogen**
- **unter Einhaltung verbindlicher Indikatoren zu führen**

Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den Personensorgeberechtigten gem. § 1626 BGB und wird durch den Betreuungsvertrag dem Träger der Kindertageseinrichtung übertragen. Der Träger (hier: Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Mitte) delegiert diese durch sorgfältige Auswahl des Personals und durch den Arbeitsvertrag auf die Mitarbeiter*innen der jeweiligen Kindertageseinrichtung, ohne dass dies ausgesprochen werden muss. Dieser Übertrag gilt bei institutioneller Kindertagesbetreuung als obligatorisch und kann nicht ausgeschlagen werden. Hier gilt die Garantspflicht.

Führung der Aufsichtspflicht

Verbindliche Indikatoren:

- Persönliche Eigenschaften des Kindes
 - Alter (U3/Ü3)
 - Entwicklungsstand/Reife
 - Persönliche, körperliche und geistige/seelische Verfassung des Kindes
 - Personenbezogene Eigenschaften
 - Erfahrungen im Umgang mit dem Kind – Verhaltensweisen
 - Erziehungsstand
- Vernünftige Anforderungen
 - Einhaltung (Gruppen) Mindestbesetzung gem. KiBiz
 - Klare Absprachen von Regeln und Vereinbarungen
 - Verständige Aufsichtspflichtige

- Eigenschaften
- Qualifikation
- Fähigkeiten zur Einschätzung von Gefahrenlagen und Bedürfnissen
- Beachtung von Umweltfaktoren
 - Sichere und angemessene räumliche Bedingungen/Sicherung Außengelände
 - Transparente und eindeutig kommunizierte betriebliche Abläufe
 - Beachtung von strukturellen/organisationalen Gegebenheiten
- Pflichten der Mitarbeiter*innen
 - Informationspflicht
 - Spezielle Kenntnisse über die in Aufsicht befindlichen Kinder
 - Kenntnisse über die zuvor genannten persönlichen Eigenschaften der in Aufsicht befindlichen Kinder
 - Überwachungspflicht
 - Beständige und umfängliche Überwachung, besonders Kinder im **Alter U3**
 - Bei konzeptionell verankertem und pädagogisch begründbarem Spiel ohne Aufsicht (z.B. draußen oder Nebenraum) kann stichprobenartiges Kontrollieren ggf. ausreichend sein, unter Beachtung der zuvor genannten Aspekte
 - Interventionspflicht
 - sofortiger Eingriff bei Gefahr
- Zuständigkeiten
 - Einrichtungsleitung
 - Aufsichtspflicht anleiten
 - Überwachung der Aufsichtspflicht
 - Beratung
 - Pädagogische Mitarbeiter*innen (auch PIA, BP)
 - Eigenverantwortliches agieren
 - Jederzeit verantwortlich, auch bei Abwesenheit der Leitung
 - Delegation von Aufsichtspflicht – situationsbezogen – möglich, jedoch unter Einhaltung der verbindlichen Anleitung und Vergewisserung.

Vorgehen bei Verletzungen der Aufsichtspflicht

Meldewesen

Bei Verletzungen der Aufsichtspflicht sind umgehend die Einrichtungsleitung und der Träger zu informieren. Sofern die Aufsichtspflichtverletzung ein Ereignis darstellt, das geeignet ist das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen, ist eine Meldung durch den Träger gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an das Landesjugendamt (LWL) zu tätigen.

Ggfls. ist eine Meldung gem. § 8a SGB VIII erforderlich. Diese erfolgt jedoch **ausschließlich** nach Rücksprache mit dem Träger.

Die Einrichtungsleitung ist jederzeit mitwirkungspflichtig im gesamten Meldeverfahren.

Einbezug Eltern

Im Zuge von Verletzungen der Aufsichtspflicht sind betroffene Eltern in voller Transparenz in den Prozess der Aufarbeitung einzubeziehen. Zudem ist der Elternrat bei Vorkommnissen zu informieren, sofern sich dies aus der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung legitimiert. Hier ist das Vorgehen zwischen der Einrichtungsleitung und dem Träger abzustimmen.

Folgen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Mitarbeiter*innen werden schadensersatzpflichtig gegenüber Kindern/Eltern nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit gem. §§ 104 ff. SGB VII.

Bei schuldhaftem Unterlassen der Aufsichtspflicht (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) kann es zu strafrechtlicher Haftung kommen. Ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten kann disziplinarische Maßnahmen durch die Arbeitgeberin nach sich ziehen, in Folge der dienstrechtlichen Haftung.